

Satzung des Aero Club München e.V

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Aero Club München e. V." und ist ein örtlicher Verein des "Deutschen Aero Club e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Oberschleißheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Aero Club München e. V. ist zugleich Mitglied beim "Bayerischen Landes-Sportverband e. V."

§ 2 Zweck und Ziel

a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Zweck des Vereins ist die Pflege des Flugsports sowie die Fürsorge für die Jugend durch Ausbildung im Flugsport und zugehörigen Fertigkeiten und die Durchführung von luftsportlichen Veranstaltungen.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und insoweit die gemeinnützige Eigenschaft des Vereins nicht gefährdet wird, Aufwandsentschädigungen (hierzu zählen unter anderem Übungsleiterbetrag und Ehrenamtspauschale) sowie Aufwands- oder auch Aufwendersersatz (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten/Übernachungskosten, Telekommunikationskosten, Porto, Büromaterial) an Mitglieder und Vorstandsmitglieder leisten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen ab Vollendung des 13. Lebensjahres werden. Das Antrags- und Stimmrecht können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wahrnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sowie alle Anträge auf Änderung des Mitgliedsstaus sind schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand

b) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel 12 Monate. Während der Probezeit hat der Aufgenommene kein Antrags- und kein Stimmrecht.

c) Der Vorstand kann eine Probezeit erneut anordnen bei Statusänderungen. Die Probezeit kann vom Vorstand verlängert oder verkürzt werden: Beides ist zu begründen.

d) Während der Probezeit ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahme oder die Statusänderung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

e) Natürliche Personen, die sich um den Verein bzw. den Luftsport besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

f) Fördernde Mitglieder können werden:

1. Einzelpersonen, die keine ordentliche Mitgliedschaft wünschen und den Luftsport und die Ziele des Vereines zu fördern wünschen
2. Firmen, Körperschaften und Vereinigungen, welche den Luftsport zu fördern wünschen und den Luftsport und die Ziele des Vereines zu fördern wünschen.

§ 6 Kündigung/Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss.

Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss unter anderem aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten
- b) Grobe Satzungsverstöße
- c) Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- d) Verleumdungen der Organmitglieder
- e) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- f) Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- g)Sowie bei groben Verstößen gegen die Vorschriften und Regelungen für die Flugsicherheit und den sicheren Betrieb am Flugplatz

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- b) Alle Mitglieder haben die Vorschriften und Regelungen für die Sicherheit und den sicheren Betrieb am Flugplatz und für den sicheren und pfleglichen Umgang mit den Luftfahrzeugen und den sonstigen Geräten und Einrichtungen des Vereins und der Mitbenutzer des Platzes zu beachten.
- c) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und Gebühren gemäß der Gebührenordnung, sowie zur Ableistung von Arbeitsstunden gemäß der Arbeitsstundenordnung verpflichtet. Über die Gebührenordnung und über die Arbeitsstundenordnung entscheidet der Vorstand.

d) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zur Erreichung seiner Ziele in angemessener Weise beizustehen.

e) Sonstige Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und über diese abzustimmen. Sie sind berechtigt die Luftfahrzeuge gemäß der Luftfahrzeugbenutzungsordnung und alle Vereinseinrichtungen und das sonstige Vereinseigentum im Rahmen der Satzung und der einschlägigen Benutzungsordnungen zu benützen.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und über diese abzustimmen.

Sind berechtigt die Luftfahrzeuge gemäß der Luftfahrzeugbenutzungsordnung und alle Vereinseinrichtungen und das sonstige Vereinseigentum im Rahmen der Satzung und der einschlägigen Benutzungsordnungen zu benützen.

Sie sind von der Zahlung von Beiträgen und Gebühren grundsätzlich befreit. Weiteres regelt die Gebühren- und Arbeitsstundenordnung.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, Anträge zu stellen und über diese abzustimmen.

Sie sind nicht berechtigt die Luftfahrzeuge und die Vereinseinrichtungen und das sonstige Vereinseigentum zu benützen.

Zu den Rechten und Pflichten fördernder Mitglieder können durch den Vorstand bei der Aufnahme gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Weiteres regelt die Gebühren- und Arbeitsstundenordnung.

§ 8 Der Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Sie haben folgende Bezeichnungen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich dazu eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

d) Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder. Für die Wahl des Vorstandes ist Blockwahl zulässig, ebenso die Wahl per Handaufheben insofern die Mitgliederversammlung dies einstimmig mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder zulässt.

e) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.

f) Das Vorstandsamt erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Verlust des Stimmrechts.

§ 9 Fachbeiräte

a) Dem Vorstand stehen qualifizierte Fachbeiräte unter anderem für die Angelegenheiten Ausbildung und Technik zur Seite.

b) Die Fachbeiräte bleiben bis zur Berufung eines neuen Fachbeirats im Amt.

c) Das Fachbeiratsamt erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Verlust des Stimmrechts. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Anträge sind zu begründen.
- c) Der Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch elektronische Verteilung an die Mitglieder und auf der Internetseite des Vereins. Die Zustellung kann auch auf postalischem Weg erfolgen.
- d) Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- e) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand des Vereins zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen. Anträge, deren Dringlichkeit durch 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das gilt jedoch nicht für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins.

§ 11 Zusammensetzung einer Mitgliederversammlung

- a) Voraussetzung für das Stimmrecht ist, dass Jahresbeitrag und Gebühren für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt sind.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme
- c) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 12 Befugnis der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen unter anderem über:

- a) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Wahl nach § 8 (Vorstand) und § 13 (Kassenprüfung und Kassenprüfer)
- c) Satzungsänderungen
- d) Anträge
- e) Auflösung des Vereins.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- h) Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen und zu archivieren, Sie ist vom Verfasser der Niederschrift und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer aus. Aufgaben und Funktionen der Kassenprüfer regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung entscheidet eine Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des Vorstands vorausgegangen sein. Zwischen der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monaten liegen.
- b) Für den Auflösungsbeschluss ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Luftsport Verband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Flugsports zu verwenden hat.

Oberschleißheim, den 7.3.2020
Ende der Satzung